

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 18.05.2020

| Träger öffentlicher Belange  | Stellungnahme vom | Anregung   | Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer | Entscheidung Gemeinderat am 07.09.2020 |
|--|-------------------|--|---|--|
| Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr    | 22.06.2020        | Belange werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Keine Einwände bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage. | Kenntnisnahme.                                |  |
| terraneis bw GmbH, Stuttgart   | 23.06.2020        | Nicht betroffen. Weitere Beteiligung am Verfahren nicht notwendig.   | Kenntnisnahme.                                |  |
| Wasserverband Egau, Dischingen   | 23.06.2020        | Keine Bedenken und Anregungen.   | Kenntnisnahme.                                |  |
| Zweckverband Wasserversorgung Egaugruppe, Dischingen                             | 23.06.2020        | Keine Bedenken und Anmerkungen.  | Kenntnisnahme.                                |  |
| Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart                                   | 24.06.2020        | Belange sind nicht betroffen.  | Kenntnisnahme.                                |  |
| IHK Ostwürttemberg, Heidenheim   | 25.06.2020        | Kein Anlass zu Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen.   | Kenntnisnahme.                                |  |
| Vodafone BW GmbH, (Unitymedia BW GmbH) Kassel                                    | 29.06.2020        | Keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.  | Kenntnisnahme.                                |  |
| Landratsamt Heidenheim, Flurneuordnung und Landentwicklung, Dienstsitz Ellwangen | 29.06.2020        | Belange sind nicht berührt. Weitere Beteiligung am Verfahren nicht notwendig.                                  | Kenntnisnahme.                                |  |
| Abwasserzweckverband Härtsfeld, Neresheim  | 29.06.2020        | Keine Bedenken.  | Kenntnisnahme.                                |  |
| GASCADE Gastransport GmbH, Kassel  | 02.07.2020        | Anlagen sind nicht betroffen.  | Kenntnisnahme.                                |  |

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 18.05.2020

| Träger öffentlicher Belange  | Stellungnahme vom | Anregung   | Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer  | Entscheidung Gemeinderat am 07.09.2020 |
|--|-------------------|--|--|--|
| Polizeipräsidium Ulm, Sachbereich Verkehr  | 06.07.2020        | gemeinsame Stellungnahme mit LRA HDH   | -  |  |
| Regierungspräsidium Stuttgart<br>- Wirtschaft und Infrastruktur<br><br>Landesamt für Denkmalpflege | 06.07.2020        | Raumordnung:<br>Es wird darauf hingewiesen, dass für die vorgelegte Planung eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ausreichend ist.<br><br>Denkmalschutz meldet Fehlanzeige        | Kenntnisnahme.   |  |
| Regionalverband Ostwürttemberg, Schwäbisch Gmünd   | 07.07.2020        | Keine regionalplanerischen Anregungen und Einwände.  | Kenntnisnahme.   |  |
| Deutsche Telekom Technik GmbH, Stuttgart   | 09.07.2020        | Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien. Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen gewährleistet bleiben. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind mind. 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. | Kenntnisnahme.   |  |
| Regierungspräsidium Freiburg<br>- Geologie, Rohstoffe und Bergbau                                  | 20.07.2020        | Hinweise zur Übernahme von vorgeschlagenen geotechnischen Hinweisen.   | Geotechnische Hinweise wurden im Schriftlichen Teil unter III. Nachrichtlich übernommene Hinweise, 5. Geotechnik ergänzt.                      |  |
| Handwerkskammer Ulm  | 22.07.2020        | Keine Bedenken und Anregungen.   | Kenntnisnahme.   |  |
| Regierungspräsidium Stuttgart<br>- Straßenwesen und Verkehr  | 23.07.2020        | Belange sind nicht betroffen.  | Kenntnisnahme.   |  |
| Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH, Ellwangen  | 28.07.2020        | Weder Gas noch Stromleitungen befinden sich im Bereich der Eglinger Straße. Die Erschließung des Plangebiets kann aktuell nur mit der Beteiligung des Flurstücks 592/21 ermöglicht werden. Es wird darum gebeten, die-                     | Die Versorgung des Plangebiets mit Gas und Strom kann nur über das Flurstück 592/21 ermöglicht werden. Dies wird über privatrechtliche Verträ- |  |

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 18.05.2020

| Träger öffentlicher Belange   | Stellungnahme vom | Anregung   | Stellungnahme<br>Vorschlag Verwaltung<br>und Planer  | Entscheidung<br>Gemeinderat<br>am 07.09.2020 |
|---|-------------------|--|--|--|
|   |                   | ses Flurstück teilweise in den Geltungsbereich zu übernehmen.  | ge zwischen den Grundstückeigentümern geregelt. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs wird für nicht erforderlich gehalten.  |  |
| Landratsamt Heidenheim<br>- Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht<br><br>- Kreisabfallwirtschaftsbetrieb<br><br>- FB Wald- und Naturschutz<br><br>- FB Straßenverkehr | 28.07.2020        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehenden keine Bedenken.</li> <li>- Darauf achten, dass keine Einschränkungen bestehender Regelungen in Hinblick auf die Abfallentsorgung in dem umliegenden Gebiete einhergehen. Es wird darum gebeten, ausreichend Platz für die Abfallentsorgungsgefäße und zur Abholung bereit zu stellender Abfälle einzuplanen.</li> <li>- <b>Auflage:</b><br/>Eine Entfernung der bestehenden Hecken, lebenden Zäune, Gebüsche und anderen Gehölze sowie der Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz lediglich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig.</li> <li>- <b>Bedenken werden erhoben, weil die verkehrliche Erschließung des zur Bebauung vorgesehenen ergänzten Grundstücks nicht gesichert ist.</b><br/><b>1. Teilweise Entfernung des Lärmschutzwalls</b><br/>Sofern der Wall bei Aufstellung des Bebauungsplans „Hülenfeld“ im Jahr 1990 als notwendiger Lärmschutzwall errichtet wurde, ist unter Berücksichtigung der geltenden Lärmschutzvorschriften zu prüfen, ob eine Entfernung des Walls zulässig ist. Ob dies erforderlichenfalls in diesem Sinne geschehen ist, ist der auf den Lärmschutzwall bezogenen Aussage in Nr. 1., 2. Absatz der Begründung nicht zu entnehmen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme</li> <li>- Die bestehenden Regelungen bezüglich Abfallentsorgung werden nicht eingeschränkt. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße Bereitstellung des Abfallgefäßes verantwortlich.</li> <li><b>Auflage wurden im Schriftlichen Teil unter III. Nachrichtlich übernommene Hinweise, 6. Naturschutz ergänzt.</b></li> <li><b>Der bestehende Lärmschutzwall ist im Bebauungsplan „Hülenfeld“ aus dem Jahr 1990 dargestellt. Laut damaliger Aussagen wird der Lärm dadurch um 8 dBA gemindert. Durch das geringe Verkehrsaufkommen auf der K 3001 sind die geforderten Werte (45 dBA bei Nacht, bzw. 55 dBA bei Tag) eingehalten. Diese Werte entsprechen noch der geltenden Vorschrift. Dem Bebauungsplan lag jedoch kein Lärmgutachten bei. Von einer bekannten Notwendigkeit des Walls kann nicht gesprochen werden. Es wird aufgrund der</b></li> </ul> |  |

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 18.05.2020

| Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Anregung   | Stellungnahme<br>Vorschlag Verwaltung<br>und Planer   | Entscheidung<br>Gemeinderat<br>am 07.09.2020 |
|-----------------------------|-------------------|--|---|--|
|                             |                   | <p><b>2. Erschließung und Verkehr</b><br/>                     Gemäß Nr. 1 und Nr. 6. der Begründung soll die fußläufige Erschließung über das Flst. Nr. 592/17 mit Anbindung an die Wendeanlage im Stichweg „Im Hülenfeld“ gesichert sein. Es ist nicht dargestellt, wie dies rechtlich gesichert werden soll. Aus den Planvorlagen ist eine öffentliche Anbindung des geplanten Baugrundstücks an die Stichstraße „Im Hülenfeld“ nicht erkennbar. Diesbezüglich ist abzuklären, wie eine öffentlich-rechtlich gesicherte fußläufige Erschließung des Baugrundstücks im Sinne der baurechtlichen Vorschriften gewährleistet werden kann. Dementsprechend ist diese dauerhaft sicherzustellen.</p> <p>Weiter ist in Nr. 1 der Begründung ausgeführt, „Optional ist eine Zufahrt von der Eglinger Straße aus möglich“. Im Lageplan ist nachrichtlich ein Garagenstandort skizziert, dessen Zufahrt offensichtlich von der K 3001 (Eglinger Straße) über den Weg Flst. Nr. 167 beabsichtigt ist.</p> <p>Bei dem im Norden am Bebauungsplangebiet entlang führenden Weg handelt es sich um einen unbefestigten Feldweg. Gewidmete Feldwege sind gemäß § 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) beschränkt öffentliche Wege, die der Bewirtschaftung von Feldgrundstücken dienen oder zu dienen bestimmt sind. Eine über diesen Widmungszweck hinausgehende regelmäßige Nutzung der Feldwege durch den allgemeinen Verkehr darf mit straßenverkehrsrechtlichen Mitteln nicht zugelassen bzw. nicht mittels Verkehrszeichen freigegeben werden. Insofern ist der Feldweg nicht geeignet für die verkehrliche Erschließung eines Wohngebäudes eines allgemeinen Wohngebiets.</p> <p>Vielmehr sind zunächst durch die hierfür zuständigen Straßenbaubehörden die straßenrechtlichen Widmungserfordernisse nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg so-</p> | <p>geringen Verkehrsbelastung davon ausgegangen, dass keine Verschlechterung durch die teilweise Entfernung des eh schon sehr niedrig ausgestalteten Walls zu erwarten ist.</p> <p><b>Die fußläufige Anbindung an das Plangebiet kann über das Flurstück 592/21 ermöglicht werden. Dazu wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Grundstückseigentümern benötigt und der Zugang somit dauerhaft geregelt.</b></p> <p><b>Optional ist nur eine Zufahrt direkt von der Eglinger Straße aus möglich. Die Hinweise zu gewidmeten Feldwegen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> |  |

## Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 18.05.2020

| Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom | Anregung   | Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer | Entscheidung Gemeinderat am 07.09.2020 |
|-----------------------------|-------------------|--|---|--|
|                             |                   | <p>wie die aus straßenrechtlicher Sicht erforderliche sachgerechte Anbindung des Wegs unter Einhaltung der Straßenausbaurichtlinien an die Kreisstraße K 3001 (Eglinger Straße) zu regeln.</p> <p>Anhaltspunkte für die Herstellung einer Erschließungsstraße in der erforderlichen Breite liefern die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06). Anhaltspunkte für eine außerorts gelegene Anbindung einer Straße an eine Landstraße enthalten die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL 2012).</p> <p>Zuständige Straßenbaubehörde für den Feldweg ist die Gemeinde Dischingen, zuständige Straßenbaubehörde für die K 3001 ist das Landratsamt Heidenheim, Fachbereich ÖPNV und Straßenbau.</p> |   |  |
| <b>Stadt Neresheim</b>      | <b>13.08.2020</b> | <b>Keine Bedenken.</b>   | <b>Kenntnisnahme.</b>                         |  |

### Keine eingegangenen Stellungnahmen von:

- Vermögen und Bau, Schwäbisch Gmünd
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Landesnaturschutzverband Stuttgart
- Blauwald GmbH & Co. KG
- Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden Württemberg
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden Württemberg (LGL), Referat 52 Topografie, Dienststelle Karlsruhe
- Gemeindeverwaltung Nattheim
- Verwaltungsgemeinschaft Ries
- Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen
- Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein